



## Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung Programmrichtlinien (8. Runde)

(Stand: 03.06.2020)

---

### A. Zuwendungs- und Förderrichtlinien der Philipp Schwartz-Initiative

Im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) Institutionen in Deutschland (Hochschulen und bestimmten weiteren Forschungseinrichtungen, vgl. Programminformation) im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung die Aufnahme und Förderung von gefährdeten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Damit soll ein Anreiz für die aufnehmenden Institutionen geschaffen werden, zusätzliche Mittel einzuwerben. Die verbindlichen Regelwerke sind:

- die Programminformation mit Stand 3. Juni 2020 (Anlage 1)
- die Stipendien-Richtlinien des Auswärtigen Amts in der jeweils aktuellen Fassung (Anlagen 2 a derzeit mit Stand 1. Juli 2017, Anlage 2 b derzeit mit Stand 1. Juli 2017 in der Neufassung mit Stand 1. September 2019);
- die Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amts (BNBest-AA) mit Stand August 2018 (Anlage 3);
- die ANBest-P mit Stand Juni 2019 (Anlage 4)
- die Programmunterlagen zur Verlängerungsoption (Anlagen 14ff.)

Die deutschsprachigen Fassungen der genannten Dokumente sind verbindlich. Bei den englischsprachigen Fassungen handelt es sich lediglich um Hilfsübersetzungen.

Die hier vorgelegten Programmrichtlinien ergänzen und präzisieren die genannten Regelwerke.

Die Auszahlung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

### B. Antragstellung durch die aufnehmende Institution

Es liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Institution, den Antrag vollständig mit allen nachstehenden Bestandteilen vorzulegen, beginnend mit dem Deckblatt (Anlage 5):

1. Konzept der aufnehmenden Institution zum Umgang mit gefährdeten Wissenschaftlern (Anlage 6); Einrichtungen, deren Konzepte bereits in einer früheren Runde ausgezeichnet wurden, reichen diese nicht erneut ein.
2. Antrag/Anträge auf ein Philipp Schwartz-Stipendium inkl. Nachweis der Gefährdung (Anlage 7)
3. Finanzierungsplan (Anlage 8)

Der Antrag ist von der Leitungsebene der antragstellenden Institution (Präsident/in, Rektor/in bzw. Leitung der außeruniversitären Forschungseinrichtung) zu unterschreiben und durch die Projektleitung in elektronischer Form an [schwartz-initiative@avh.de](mailto:schwartz-initiative@avh.de) zu senden. Elektronische Unterschriften werden hierbei nicht akzeptiert. Antragsformulare können nach erfolgter Unterschrift gescannt übermittelt werden. Angesichts der Angreifbarkeit elektronischer Kommunikation sind antragstellende Einrichtungen gehalten, die Antragsunterlagen mit einem Passwortschutz zu versehen.

Das Passwort ist der AvH brieflich oder per Fax, nicht aber auf dem gleichen Wege wie die Antragsunterlagen, zu übermitteln.

### **C. Auswahlverfahren**

Die Auswahl der zu fördernden Anträge wird auf der Basis der unter B. genannten Antragsunterlagen vom zuständigen unabhängigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung getroffen.

### **D. Zuwendungsvertrag**

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein Verleihungsschreiben nebst einer Annahmeerklärung übermittelt. Die Annahmeerklärung ist durch die Leitung der aufnehmenden Institution oder eine vertretungsberechtigte Person zu unterschreiben und an die AvH zurückzusenden; die Annahme gilt als Zuwendungsvertrag.

### **E. Mittelanforderung, -auszahlung, -rückzahlung**

Nach Eingang des unterzeichneten Zuwendungsvertrages in der AvH können Mittel über das dafür vorgesehene Formular angefordert werden. Fördermittel sind nach Möglichkeit zum Ende eines jeden Quartals rückwirkend anzufordern. Notfalls können Mittel auch tagesgenau für den Zeitpunkt der Verausgabung angefordert werden. Eine Verwahrung von Mitteln über eine Verausgabungsfrist von sechs Wochen hinaus ist unzulässig (vgl. 1.4 und 8.5 ANBest-P).

Die Mittel dürfen ausschließlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes verwendet werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt zunächst am 1. Januar 2021. Eine Verschiebung kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe (insbesondere: verzögerte Ausreise aus nicht selbst zu vertretenden Gründen) in eingeschränktem Umfang und grundsätzlich nicht für mehr als 12 Monate ermöglicht werden.

Bereits erhaltene, aber nicht mehr benötigte Mittel sind in Abstimmung mit der AvH frühzeitig auf das im Zuwendungsvertrag genannte Konto der AvH zurück zu überweisen (unabhängig von der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises). Der Finanzierungsplan ist entsprechend anzupassen.

Die Förderpauschale für aufnehmende Einrichtungen in Höhe von 20.000 EUR je aufgenommenen Stipendiatin bzw. aufgenommenem Stipendiaten wird dem Bedarf entsprechend auf Anforderung gezahlt. Die Verwendung dieser Mittel gemäß den in den Programmrichtlinien formulierten Vorgaben obliegt dem Zuwendungsempfänger und ist entsprechend den einschlägigen Regelwerken nachzuweisen.

### **F. Verwendungsnachweis / Dokumentation**

Der Verwendungsnachweis richtet sich nach den ANBest-P mit Stand Juni 2019 (Anlage 4). Davon abweichend bzw. ergänzend wird bestimmt:

- Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P) ist spätestens zum 15.02. des Folgejahres bei der AvH einzureichen.
- Der (Gesamt-)Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraums bei der AvH einzureichen.
- Es sind folgende Vorlagen zu verwenden:
  - Sachbericht (Anlage 9)

- Zahlenmäßiger Nachweis (Anlage 10) mit entsprechenden Beleglisten
- Einzelaufstellung zu den Geförderten (siehe Anlage 11)
- Handreichungen: Hinweise zur Erstellung von Verwendungsnachweisen (Anlage 12) und Vorlage für die Beleglisten (Anlage 13)

Die geforderten Unterlagen sind mit allen erforderlichen Unterschriften im Original einzureichen (zur Fristwahrung ggf. zusätzlich elektronisch an [schwartz-initiative@avh.de](mailto:schwartz-initiative@avh.de)). Alle im Zusammenhang mit einer Förderung in der Philipp Schwartz-Initiative stehenden relevanten Unterlagen sind durch die geförderte Institution sechs Jahre nach Abschluss des Jahres der Vorlage des Verwendungsnachweises zu Prüfzwecken aufzubewahren.

## **G. Öffentlichkeitsarbeit**

Für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der aufnehmenden Institution gilt:

- Gegenüber den Geförderten: Die Förderung erfolgt in Form von „Philipp Schwartz-Stipendien der aufnehmenden Institution X“. Es handelt sich nicht um Humboldt-Forschungsstipendien; eine Aufnahme in das Humboldt-Netzwerk ist nicht vorgesehen. Eine Verwendung des Logos der Humboldt-Stiftung in der Kommunikation mit Geförderten ist ebenfalls nicht vorgesehen.
- Die Bekanntmachung der Förderung setzt das Einverständnis der geförderten Person bzw. Personen voraus.
- Gegenüber einer allgemeinen Öffentlichkeit: „Im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung, gefördert durch das Auswärtige Amt und private Stiftungen, hat die Universität X die Möglichkeit erhalten, Philipp Schwartz-Stipendien an gefährdete Personen zu vergeben...“.

## **H. Regelungen für die Stipendienvergabe**

Antragsvoraussetzungen, Fördermöglichkeiten, Förderleistungen ergeben sich aus den Bestimmungen der Programminformation sowie der im Abschnitt A. gelisteten Regelwerke.

Die aufnehmende Institution übernimmt gegenüber ihren Philipp Schwartz-Stipendiaten die Rolle des Stipendiengäbers inklusive der gesamten Administration gemäß den für eine Stipendienvergabe im Übrigen vor Ort geltenden Verfahren und Regelungen. Dies gilt auch für sämtliche Stipendiendokumente (z.B. Stipendienzusage, Annahmeerklärung, Stipendienurkunden etc.) und die Regelung administrativer Fragen (z.B. Aufenthaltsstatus der Stipendiaten, Krankenversicherungsschutz, Sicherung des Lebensunterhalts, Unterbringung, etc.). Die unter „Öffentlichkeitsarbeit“ genannten Punkte sind zu beachten. Darüber hinaus hat die aufnehmende Institution eine sichere Kommunikation mit den und über die geförderten Personen zu gewährleisten, um diese nicht zu gefährden.

## **I. Abbruch des Stipendiums und Rückzahlungspflichten**

Die Stipendiaten sind schriftlich zu verpflichten, der aufnehmenden Institution alle Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen. Liegen wichtige Gründe vor, ist der Vertrag mit dem Stipendiaten zu kündigen, sind die Stipendienleistungen von Seiten der aufnehmenden Institution einzustellen und sind zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückzufordern und an die AvH zurückzuzahlen. In die Stipendienzusage ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Bitte wenden Sie sich grundsätzlich umgehend an die Alexander von Humboldt-Stiftung, wenn ein Stipendium unterbrochen, abgebrochen oder nicht angetreten wird oder wenn sich andere Sachverhalte mit Bezug auf die Förderung verändern.